

Dokumentation einer Erste-Hilfe-Leistung

Verbandbuch als Einzelblatt nach §24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1. Ein Blatt pro Ereignis.

Vertraulich: enthält Gesundheitsdaten.

Nach dem Ausfüllen verschlossen an die zuständige Stelle geben. Fünf Jahre verfügbar halten, danach vernichten.

1 Verletzte oder erkrankte Person

Name, Vorname

Abteilung oder Bereich

2 Unfall oder Erkrankung

Datum

Uhrzeit

Ort (Unfallstelle)

Hergang: Was ist passiert?

Art und Umfang der Verletzung oder Erkrankung

Zeugen (Namen)

3 Erste-Hilfe-Leistung

Datum

Uhrzeit

Name des Ersthelfers

Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Weiteres Vorgehen (zutreffendes ankreuzen)

☐

Arbeit fortgesetzt

☐

Arzt oder Durchgangsarzt aufgesucht

☐

Rettungsdienst alarmiert

Unterschrift Ersthelfer

Unterschrift verletzte Person (freiwillig)

So nutzen Sie die Vorlage

Hinweise zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen im Betrieb

- **Pflicht für jeden Betrieb**

Nach §24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 muss jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und fünf Jahre lang verfügbar gehalten werden. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

- **Auch die kleinste Verletzung**

Ein Pflaster nach einem Schnitt gehört genauso hinein wie ein Rettungsdiensteinsatz. Treten später Folgen auf, hilft der Eintrag beim Nachweis, dass es ein Arbeitsunfall war.

- **Ein Blatt pro Ereignis**

Das klassische gebundene Verbandbuch zeigt jedem, der es aufschlägt, alle früheren Einträge. Ein Einzelblatt pro Fall schützt die Gesundheitsdaten besser und lässt sich nach Ablauf der Frist gezielt vernichten.

- **Wer ausfüllt**

In der Regel der Ersthelfer, der geholfen hat. Vorgeschrieben ist das nicht, auch die verletzte Person selbst kann eintragen. Wichtig ist, dass der Eintrag zeitnah erfolgt.

- **Aufbewahrung**

Leere Blätter liegen beim Verbandkasten. Ausgefüllte Blätter kommen verschlossen zu einer festgelegten Stelle, etwa Personalabteilung oder Sicherheitsfachkraft, und werden dort fünf Jahre geschützt aufbewahrt.

- **Papier oder digital**

Die Form ist nicht festgelegt. Eine elektronische Dokumentation ist möglich, wenn die Daten gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Dieses PDF können Sie am Rechner ausfüllen.

- **Nicht verwechseln: Unfallanzeige**

Die Dokumentation ersetzt keine Unfallanzeige. Führt ein Arbeitsunfall zu mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit, muss der Arbeitgeber ihn nach §193 SGB VII innerhalb von drei Tagen dem Unfallversicherungsträger melden.

- **Alle Mitarbeiter einbeziehen**

Wo die Blätter liegen und wer sie entgegennimmt, gehört in die jährliche Unterweisung nach §12 ArbSchG. Nur wer es weiß, dokumentiert auch.

Die jährliche Erste-Hilfe-Unterweisung für Ihr ganzes Team

Rund 45 Minuten Videozeit pro Person, online am eigenen Gerät, mit Teilnahmebescheinigung für jeden Mitarbeiter. Kein Ersatz für die Ausbildung betrieblicher Ersthelfer.